



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber, Denise Franz

Aktenzeichen : 108.52

Vorlage Nr. : GR 090/2015

Datum : 08.06.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
II Gebührenkalkulation

Thema:

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 23.06.2015

1. Der Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1) wird beschlossen und tritt ab dem nächsten ersten Tage des darauffolgenden Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Der Benutzungsgebühr gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Die Betriebskosten werden gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Anlage 1) beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Satzung der Stadt Furtwangen über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wurde am 21.06.1994 beschlossen. Zuletzt wurde die Satzung in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2001 geändert, wobei sich die Änderung auf die Umstellung der Gebühren von DM -in Eurobeträge bezog. Eine Neufassung der Satzung ist aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen sowie veränderter Marktpreise erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages.

In Furtwangen werden derzeit drei Gebäuden für ausländische Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. In der „Weiherstraße 46“ sind 7 Personen, in der „Bregstraße 31“ sind 9 Personen und in dem Gebäude „Auf dem Moos 2“ sind 7 Personen untergebracht.

Gebührenkalkulation

Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.1994 wurden die Gebühren nicht mehr überprüft. Nach 21 Jahren ist eine Überprüfung und Anpassung an die Kostenentwicklung notwendig.

Die Unterbringungen in Furtwangen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Die Entgeltregelung richtet sich deshalb ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden.

Ermittlung der Benutzungsgebühr

Nach § 13 des Satzungsentwurfes (Anlage 1) wird die Benutzungsgebühr nach der Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft berechnet.

Für die drei Unterkünfte in Furtwangen wurde ein gemeinsamer Durchschnittsbetrag pro Quadratmeter ermittelt (Anlage 2, Seite 1).

Der durchschnittlichen Benutzungsgebühr (Grundgebühr) wurden gemäß der II. Berechnungsverordnung (§§ 26 und 28) die Abschreibungen des Gebäudes „Auf dem Moos 2“, die Verzinsung, die Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sowie die Mietleistungen an Dritte zugrundegelegt.

Bei einer Gesamtwohnfläche von 403,62 m² ergibt sich eine durchschnittliche Benutzungsgebühr von 6,25 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich (bzw. 75,01 Euro jährlich).

Ermittlung der Betriebskosten

Neben den Benutzungsgebühren werden Betriebskosten erhoben, soweit diese nicht direkt dem Benutzer in Rechnung gestellt werden (§ 13 Abs. 3 Satzungsentwurf, Anlage 1). Die Betriebskosten ergeben sich aus der Summe der umlagefähigen Kosten dividiert durch die tatsächliche Belegungszahl.

Die umlagefähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Heizkosten, den Wasser- und Abwassergebühren, den Kosten für Kaminfeger, Versicherungen, Grundsteuer sowie den allgemeinen Stromkosten. Bei der Unterkunft „Auf dem Moos 2“ werden neben diesen Kosten die Hausmeisterkosten, die Kosten für den privaten Stromverbrauch sowie die Kosten für die Müllabfuhr zugrundegelegt.

Diese unterschiedlichen Einbeziehungen der Kosten als Grundlage für die Ermittlung der Betriebskosten werden aus folgenden Gründen vorgenommen:

Für die Unterkünfte in der „Weiherstraße 46“ und in der „Bregstraße 31“ und den darin untergebrachten Flüchtlingen werden die anfallenden Kosten vom Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis ersetzt. (Diese Behörde ist zuständig für Flüchtlinge mit Anerkennung, die Arbeitslosengeld II beziehen).

Die Kostenerstattungen umfassen die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) sowie einen Teil der Betriebskosten. Nicht ersetzt werden private Stromkosten sowie die Gebühren für die Müllabfuhr. Diese Kosten werden dem Benutzer direkt in Höhe des tatsächlich anfallenden Verbrauches in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden anfallende Reparaturkosten nicht in den umlagefähigen Betriebskosten berücksichtigt, da diese gesondert vom Jobcenter nach Rechnungsvorlage ersetzt werden.

Bei den Flüchtlingen in dem Gebäude „Auf dem Moos 2“ handelt es sich um Asylbewerber. Die Kostenersätze werden vom Landratsamt Villingen-Schwenningen (Landkreis) in Höhe der Benutzungsgebühren zzgl. aller Betriebskosten erbracht - einschließlich den Kosten für den Stromverbrauch, den Kosten für die Müllabfuhr sowie den Hausmeisterkosten -. Die Kosten für die Hausmeistertätigkeiten werden in Höhe der monatlichen Kaltmiete für die Hausmeisterwohnung erstattet. Die Hausmeisterwohnung befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes.

Die umlagefähigen Kosten sowie die Ermittlung der monatlichen Betriebskosten pro Person sind in der Gebührenkalkulation (Anlage 2, Seite 2) ersichtlich.

Die Stadtverwaltung schlägt folgende monatlichen Betriebskosten pro Person vor:

Auf dem Moos 2: 120,40 Euro
Weiherstraße 46: 45,94 Euro
Bregstraße 31: 45,94 Euro

Für Obdachlosenunterkünfte soll aus Verhältnismäßigkeitsgründen der niedrige Betriebskostensatz i. H. v. 45,94 Euro pro Person monatlich festgelegt werden.

Monatliche Gesamtpauschalen für die Unterkünfte in Furtwangen

Aus den Gebührensätzen ergeben sich folgende monatliche Gesamtpauschalen gemäß § 13 Abs. 7 Satzungsentwurf (Anlage 1):

Unterbringung	Benutzungsgebühr	Betriebskosten	Gesamtpauschale
	in Euro	in Euro	in Euro
Auf dem Moos 2	703,88	842,80	1.546,68
Weiherstraße 46	687,50	321,58	1.009,14
Bregstraße 31	1.131,25	413,46	1.544,71

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

Für die Stadtverwaltung fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Kostenersätze von der jeweiligen zuständigen Behörde belaufen sich auf die Höhe der ermittelten Gesamtpauschalen.